

910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 26

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (3. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz)**

(2) Wurden jedoch die monatlichen Beiträge gemäß § 20 Abs. 9 herabgesetzt, gilt als der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehende Betrag nur jener Teil des Betrages nach Abs. 1, der dem Ausmaß des herabgesetzten Beitrages verhältnismäßig entspricht.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979 und BGBl. Nr. 588/1980 wird geändert wie folgt:

§ 12 hat zu lauten:

„Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen des § 12 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels I sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1981 liegt.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Artikel IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Anpassung an eine in der 5. Novelle zum GSVG vorgesehene Änderung beim Einkauf von Versicherungszeiten.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschrift des FSVG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Erläuterungen

§ 12 FSVG enthält eine Festsetzung der Beitragsgrundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in jenen Fällen, in denen gemäß § 20 FSVG Versicherungszeiten durch nachträglichen Einkauf erworben wurden. Einer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten Anregung zufolge sollte jedoch diese für die Bemessung der Leistungen maßgebliche Beitragsgrundlage dann entsprechend herabgesetzt werden, wenn eine Herabsetzung des für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat vorgesehenen Beitrages gemäß § 20 Abs. 9 bewilligt worden ist.

Diese Anregung erscheint sachlich gerechtfertigt, weil in dem durch Art. VII der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, eröffneten nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten dort die erworbe-

nen Versicherungsmonate für die Ermittlung der Bemessungszeit außer Betracht zu bleiben haben. Werden jedoch im Wege eines Nachkaufes erworbene Versicherungsmonate für die Bemessung der Leistungen berücksichtigt, wie dies nach § 12 FSVG der Fall ist, dann erscheint dies im vollen Ausmaß nur dann vertretbar, wenn auch eine ungeschmälerte Beitragsleistung vorliegt. Eine bewilligte Beitragsherabsetzung sollte daher eine entsprechende Reduktion der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Beitragsgrundlage zur Folge haben.

Den vorstehend angeführten Überlegungen entspricht der gegenständliche Vorschlag auf Änderung des § 12 FSVG. Im übrigen ist eine gleichartige Änderung des § 239 Abs. 13 GSVG in der Regierungsvorlage einer 5. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgesehen.

Textgegenüberstellung**FSVG****Geltende Fassung:****Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen**

§ 12. Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20 bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

Vorgeschlagene Fassung:**Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen**

§ 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(2) Wurden jedoch die monatlichen Beiträge gemäß § 20 Abs. 9 herabgesetzt, gilt als der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehende Betrag nur jener Teil des Betrages nach Abs. 1, der dem Ausmaß des herabgesetzten Betrages verhältnismäßig entspricht.